

Bevölkerungsschutzgesetz

Antrag vom 16. Februar 2004

Fäh-Brunnadern / Widmer-Wil

Art. 20 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz vom 20. Juni 1996):

Art. 8 Abs. 1 Satz 2: Der Kanton erhebt den Rekrutierungsbedarf aufgeschlüsselt nach Funktionen bei den Zivilschutzorganisationen und meldet diesen an das Rekrutierungszentrum.